

Trinationale Umweltkommission

Unterzeichnung der Vereinbarung am 07. Dezember 2001 in Freiburg im Breisgau.

Vereinbarung über die Bildung einer dreiseitigen Umweltkommission

Zwischen

- dem französischen Staat, vertreten durch den Préfet du Haut-Rhin,
- dem Kanton Basel-Stadt, Wirtschafts- und Sozialdepartement, vertreten durch den Regierungsrat R. Lewin,
- dem Kanton Basel-Landschaft, Finanz- und Kirchendirektion, vertreten durch den Regierungsrat A. Ballmer,
- das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg Herrn Regierungspräsident Dr. S. von Ungern- Sternberg, im folgenden bezeichnet als "die Parteien",

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Es wird ein Gremium zur Abstimmung zwischen den französischen, schweizerischen und deutschen Nachbarregionen des EuroAirports Basel-Mulhouse-Freiburg mit der Bezeichnung "Tripartite Umweltkommission betreffend den EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg" geschaffen.

Die Befugnisse dieser Kommission werden un-beschadet der Befugnisse der in Umweltfragen des Flughafens zuständigen nationalen Instanzen wahrgenommen.

Artikel 2: Rolle der Kommission

Die Bildung der Kommission hat das Ziel:

- den Informationsaustausch über den Betrieb und die Entwicklungsaussichten des Flughafens zugunsten der Anrainer zu verbessern und zu vereinheitlichen;
- den Erfahrungsaustausch zwischen den drei Anrainerregionen des EuroAirports über die Erwartungen der durch Umweltauswirkungen durch den Flughafenbetrieb belasteten Bevölkerung zu verbessern;
- die Berücksichtigung der Erwartungen der Bevölkerung durch die für den Flughafen zu-ständigen Stellen durch gemeinsame Stellungnahmen zu verbessern, die - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen - auf eine im Verhältnis zum Nutzen ausgewogene Lastenverteilung gerichtet sind.

Die Kommission ist aufgefordert, alle wichtigen Fragen betreffend den Ausbau und Nutzung des Flughafens zu behandeln, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben, insbesondere was den Lärm betrifft. Ihr steht die Flughafendirektion und deren Umweltabteilung zur Seite, die ihr insbesondere alle notwendigen Dokumente zur Verfügung stellt. Sie kann um Unterstützung durch die zivilen Luftfahrtbehörden der drei Länder bitten.

Sie kann Empfehlungen oder Stellungnahmen zu diesen Fragen gegenüber dem Verwaltungsrat des Flughafens oder den zivilen Luftfahrtbehörden abgeben. Sie kann auch die Informationspolitik des Flughafens beobachten und Verbesserungsvorschläge hierzu machen. Sie informiert regelmäßig die in Artikel 1 erwähnten nationalen Instanzen, mit denen sie nach Bedarf Beziehungen unterhält, über ihre Gespräche.

Sie erarbeitet einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Artikel 3: Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus Vertretungen aus jedem der drei Anrainerregionen des EuroAirports, von denen jede fünf Mitglieder hat.

Die Mitglieder der französischen Vertretung werden vom Préfet du Haut-Rhin berufen, die Mitglieder der schweizerischen Delegation werden gemeinsam vom Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Land berufen, die Mitglieder der deutschen Vertretung werden vom Regierungspräsidium Freiburg berufen.

Bei der Berufung ihrer jeweiligen Vertreter berücksichtigen diese Behörden die Vertreter der Anliegergemeinden, die Vertreter von Anliegervereinigungen und Vertreter der Wirtschaft. Soweit möglich werden bei der Benennung der drei Vertretungen vorhandene offizielle Institutionen und Kommissionen berücksichtigt, die sich mit Fragen des Umweltschutzes und des Lärmes im Zusammenhang mit dem Betrieb des EuroAirports befassen.

Jedes Mitglied der Kommission darf einen ständigen Stellvertreter benennen.

Zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme werden eingeladen:

- der Flughafendirektor, der von einem seinem Mitarbeiter und dem Leiter der Umweltabteilung unterstützt werden kann,
- die Vertreter der Zivilluftfahrtbehörden eines jeden Landes

Artikel 4: Vorsitz der Kommission

Der Vorsitz wird für die Dauer eines Jahres einer der Parteien übertragen und abwechselnd von jeder der drei Parteien sichergestellt.

Artikel 5: Amtszeit der Vertreter

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder, abgesehen von der Amtszeit der die Mitglieder berufenden Behörden, beträgt zwei Jahre. Diese Amtszeit endet jedoch, wenn das betreffende Mitglied die Funktion verliert, für die es berufen worden ist. In diesem Falle wird für die restliche Zeit bis zum Ende der normalen Amtszeit gemäß Artikel 3 ein Ersatzvertreter bestimmt.

Artikel 6: Funktionsweise der Kommission

Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann darüber hinaus im Bedarfsfall auf Verlangen von mindestens fünf ihrer Mitglieder zusammentreten.

Das Sekretariat wird durch die jeweilige Präsidentschaft sichergestellt.

Die Einladungen zu den Sitzungen werden den Mitgliedern durch die jeweilige Präsidentschaft zugesandt. Der Präsident unterbreitet einen Vorschlag für die Tagesordnung, welcher den Mitgliedern grundsätzlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen ist. Punkte, die Gegenstand schriftlicher Anfragen der Kommissionsmitglieder sind, haben auf der Tagesordnung zu erscheinen, wenn die Anfragen dem Präsidenten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt worden sind.

Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, der Kommission einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Kommission werden die Beschlüsse einstimmig gefasst. Eine Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden.

Die Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten, das ausschließlich den Kommissionsmitgliedern zugesandt wird. Die Beratungen erfolgen vertraulich, sofern die Kommission keine anderslautende Entscheidung trifft.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Kommission ist nur der jeweilige Präsident befugt, die Öffentlichkeit auf eigene Initiative oder auf Anfrage über die Arbeiten der Kommission zu unterrichten oder im Namen der Kommission Kontakte zu Dritten zu knüpfen.

Artikel 7: Finanzierung

Die Kosten für das Funktionieren der Kommission werden vorbehaltlich von Sonderregelungen von der jeweiligen Präsidentschaft getragen.

Die Mitglieder der Kommission werden nicht entlohnt und erhalten keine Erstattung ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen.

Artikel 8: Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 7. Dezember 2001 für einen Zeitraum von einem Jahr in Kraft.

Nach Ablauf dieses ersten Jahres können die Parteien über eine dauerhafte Einrichtung der Kommission entscheiden. Jede Partei kann die Vereinbarung anschließend unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen.